

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1436/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1437/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1438/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente . . . . . 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1439/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne . . . 9
- \*Verordnung (EWG) Nr. 1440/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 über die Durchführungsbestimmungen zur verbilligten Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen . . . . . 11**
- \*Verordnung (EWG) Nr. 1441/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino Romano . . . . . 12**
- \*Verordnung (EWG) Nr. 1442/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1107/68 und (EWG) Nr. 2496/78 hinsichtlich der Höhe der Beihilfe für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone . . . . . 14**
- \*Verordnung (EWG) Nr. 1443/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Festsetzung der Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken . . . . . 15**
- \*Verordnung (EWG) Nr. 1444/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur 13. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern . . . . . 16**

★Verordnung (EWG) Nr. 1445/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	17
★Verordnung (EWG) Nr. 1446/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 2192/81 in bezug auf den Beihilfebetrug	18
★Verordnung (EWG) Nr. 1447/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett	19
Verordnung (EWG) Nr. 1448/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	20
Verordnung (EWG) Nr. 1449/83 der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	21
<hr/>	
<b>Berichtigungen</b>	
★Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 der Kommission vom 8. August 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 233 vom 7. 8. 1982)	23
★Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2923/82 der Kommission vom 29. Oktober 1982 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 hinsichtlich der Methoden zur Denaturierung von Magermilchpulver (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1982)	23
★Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/82 der Kommission vom 10. Dezember 1982 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 351 vom 11. 12. 1982)	23
★Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/82 der Kommission vom 23. Dezember 1982 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1982)	23
★Berichtigung der Entscheidung 82/527/EWG der Kommission vom 22. Juli 1982 über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus der Republik Südafrika (ABl. Nr. L 233 vom 7. 8. 1982)	24
★Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 593/83 der Kommission vom 14. März 1983 zur Fortführung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 zur Verbesserung der Qualität der Milch in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1983)	24
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 der Kommission vom 20. Mai 1983 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge und bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 135 vom 23. 5. 1983)	24
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/83 der Kommission vom 26. Mai 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch (ABl. Nr. L 138 vom 27. 5. 1983)	24

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1436/83 DER KOMMISSION****vom 3. Juni 1983****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2118/82<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-  
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt  
wird.Diese Wechselkurse sind die am 2. Juni 1983 festge-  
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	111,55
10.01 B II	Hartweizen	135,58 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	118,91 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	117,97
10.04	Hafer	104,30
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	82,01 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	27,97
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	65,50 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	90,98 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	171,81
11.01 B	Mehl von Roggen	182,14
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	223,94
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	182,61

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1437/83 DER KOMMISSION**

vom 3. Juni 1983

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Juni 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

<i>(ECU / Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0,28	0,28	0
10.01 B II	Hartweizen	0	3,94	3,94	7,86
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	5,55
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	2,08	2,08	5,56
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,39	0,39	0

## B. Malz

<i>(ECU / Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,50	0,50	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,37	0,37	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	9,88	9,88
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	7,38	7,38
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	8,60	8,60

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1438/83 DER KOMMISSION**

vom 3. Juni 1983

**zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und  
Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1986/82<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2136/82<sup>(7)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 festgelegt. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/83<sup>(8)</sup> festgesetzt. Für das englische Pfund und die griechische Drachme weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 25. bis 31. Mai 1983 festgestellte Unterschied um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden.

Eine Überprüfung hat gezeigt, daß sich im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1254/83 Fehler befinden ; infolgedessen ist diese Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1254/83 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 88.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1983, S. 29.

## ANHANG

	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
			+	—
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	+ 0,1295 (a) + 0,1085 (b)	— 0,1295 (a) — 0,1085 (b)	+	—
— Deutschland			—	—
— den Niederlanden			—	0,0503 (a)
— der BLWU			—	0,0436 (b)
— Frankreich			—	0,1398 (a)
— Dänemark			—	0,1191 (b)
— Irland			—	0,2254 (a)
— dem Vereinigten Königreich			—	0,1581 (b)
— Italien			—	0,1195 (a)
— Griechenland			—	0,0982 (b)
			—	0,1399 (a)
			—	0,1192 (b)
			—	0,0473 (a)
			—	0,0243 (b)
			—	0,1348 (a)
			—	0,1139 (b)
			—	0,1799 (a)
			—	0,0934 (b)
2. In den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	+ 0,0833 (a) + 0,0679 (b)	— 0,0833 (a) — 0,0679 (b)	+	—
— Deutschland			0,0530 (a)	—
— den Niederlanden			0,0456 (b)	—
— der BLWU			—	—
— Frankreich			—	0,0943 (a)
— Dänemark			—	0,0790 (b)
— Irland			—	0,1739 (a)
— dem Vereinigten Königreich			—	0,1197 (b)
— Italien			—	0,0728 (a)
— Griechenland			—	0,0571 (b)
			—	0,0944 (a)
			—	0,0791 (b)
			0,0032 (a)	—
			0,0201 (b)	—
			—	0,0259 (a)
			—	0,0744 (b)
			—	0,1364 (a)
			—	0,0521 (b)
3. In der BLWU zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	— 0,0120	+ 0,0120	+	—
— Deutschland			0,1626 (a)	—
— den Niederlanden			0,1352 (b)	—
— der BLWU			0,1041 (a)	—
— Frankreich			0,0857 (b)	—
— Dänemark			—	0,0879 (a)
— Irland			—	0,0443 (b)
— dem Vereinigten Königreich			0,0237	—
— Italien			—	0,0001
— Griechenland			0,0593	—
			0,0058	—
			—	0,0466 (a)
			0,0488 (b)	—



	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
4. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	+ 0,0114	— 0,0114	+	—
— Deutschland			0,1357 (a)	—
			0,1089 (b)	—
— den Niederlanden			0,0785 (a)	—
			0,0606 (b)	—
— der BLWU			—	0,0232
— Frankreich			—	0,1090 (a)
			—	0,0664 (b)
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,0233
— dem Vereinigten Königreich			0,0820	—
— Italien			—	0,0107
— Griechenland			—	0,0686 (a)
			0,0054 (b)	—
5. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	— 0,1096 (a) — 0,0589 (b)	+ 0,1096 (a) + 0,0589 (b)	+	—
— Deutschland			0,2746 (a)	—
			0,1877 (b)	—
— den Niederlanden			0,2105 (a)	—
			0,1360 (b)	—
— der BLWU			0,0964 (a)	—
— Frankreich			0,0463 (b)	—
— Dänemark			—	—
			0,1224 (a)	—
			0,0711 (b)	—
— Irland			0,0962 (a)	—
			0,0462 (b)	—
— dem Vereinigten Königreich			0,2143 (a)	—
			0,1589 (b)	—
— Italien			0,1020 (a)	—
			0,0516 (b)	—
— Griechenland			0,0453 (a)	—
			0,0769 (b)	—
6. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	+ 0,0863	— 0,0863	+	—
— Deutschland			0,0496 (a)	—
			0,0249 (b)	—
— den Niederlanden			—	0,0032 (a)
			—	0,0197 (b)
— der BLWU			—	0,0971
— Frankreich			—	0,1765 (a)
			—	0,1371 (b)
— Dänemark			—	0,0757
— Irland			—	0,0973
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			—	0,0505
— Griechenland			—	0,1392 (a)
			—	0,0708 (b)

	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
7. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	— 0,0121	+ 0,0121	+	—
— Deutschland			0,1627 (a)	—
— den Niederlanden			0,1353 (b)	—
— der BLWU			0,1042 (a)	—
— Frankreich			0,0859 (b)	—
— Dänemark			0,0001	—
— Irland			—	0,0878 (a)
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0441 (b)
— Italien			0,0238	—
— Griechenland			—	—
			0,0595	—
			0,0060	—
			—	0,0464 (a)
			0,0293 (b)	—
8. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	— 0,0069	+ 0,0069	+	—
— Deutschland			0,1558 (a)	—
— den Niederlanden			0,1286 (b)	—
— der BLWU			0,0266 (a)	—
— Frankreich			0,0303 (b)	—
— Dänemark			—	0,0058
— Irland			—	0,0925 (a)
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0491 (b)
— Italien			—	—
— Griechenland			—	0,0059
			0,0532	—
			—	—
			—	0,0514 (a)
			0,0054 (b)	—
9. In Griechenland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	— 0,0615 (a) + 0,0167 (b)	+ 0,0615 (a) — 0,0167 (b)	+	—
— Deutschland			0,2193 (a)	—
— den Niederlanden			0,1030 (b)	—
— der BLWU			0,1580 (a)	—
— Frankreich			0,0549 (b)	—
— Dänemark			0,0488 (a)	—
— Irland			—	0,0284 (b)
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0437 (a)
— Italien			—	0,0714 (b)
— Griechenland			—	0,0285 (a)
			—	0,0054 (b)
			0,0487 (a)	—
			—	0,0285 (b)
			0,1617 (a)	—
			0,0762 (b)	—
			0,0542 (a)	—
			—	0,0227 (b)
			—	—

(a) Anzuwenden in den Fällen, wo der Betrag der Beihilfe bzw. der Erstattung nicht im voraus festgesetzt wird oder, wenn der Betrag im voraus festgesetzt wird, für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung im voraus festgesetzte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für die Unterkontrollestellung oder Ausfuhr bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 für Raps-, Rübsen- bzw. Sonnenblumensamen.

(b) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung im voraus festgesetzte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für die Unterkontrollestellung oder Ausfuhr ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84 für Raps-, Rübsen- bzw. Sonnenblumensamen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1439/83 DER KOMMISSION**

vom 3. Juni 1983

**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1986/82<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2136/82<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 75/83 der Kommission vom 13. Januar

1983 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1382/83<sup>(8)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 88.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 12 vom 14. 1. 1983, S. 32.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 1. 6. 1983, S. 38.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne

(in ECU/100 kg)(<sup>1</sup>)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	25,776
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	25,947

(in ECU/100 kg)(<sup>1</sup>)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Juni 1983	Juli 1983	August 1983	September 1983	Oktober 1983	November 1983
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	25,776	25,776	26,239	26,239	25,187	25,187
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	25,947	26,092	26,599	27,125	26,553	—

(<sup>1</sup>) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,24184	DM
1 ECU =	2,52595	hfl
1 ECU =	44,9008	bfrs/lfrs
1 ECU =	6,87455	ffrs
1 ECU =	8,14041	dkr
1 ECU =	0,725689	Ir£
1 ECU =	0,565294	£Stg.
1 ECU =	1 349,27	Lit
1 ECU =	75,9607	Dr

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1440/83 DER KOMMISSION**

vom 3. Juni 1983

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 über die Durchführungsbestimmungen zur verbilligten Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch- und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/83<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die jeweilige Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelnen Kategorien von Milcherzeugnissen, die an Schüler abgegeben werden, ist in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2518/82<sup>(6)</sup>, festgesetzt worden. Nach der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 müssen diese Beträge für die Gemeinschaftsbeteiligung angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 wird wie folgt geändert :

- das Datum des „1. Juni 1982“ wird durch das Datum des „1. Juni 1983“ ersetzt ;
- der unter a) angegebene Betrag von „30,16 ECU“ wird durch „30,86 ECU“ ersetzt ;
- der unter b) angegebene Betrag von „17,40 ECU“ wird durch „17,81 ECU“ ersetzt ;
- der unter c) angegebene Betrag von 7,47 ECU“ wird durch „7,64 ECU“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 8.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 10.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 16. 7. 1977, S. 22.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 17. 9. 1982, S. 41.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1441/83 DER KOMMISSION**

vom 3. Juni 1983

**zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino Romano**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 508/71 des Rates vom 8. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten <sup>(3)</sup> kann die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung namentlich für Käsesorten beschlossen werden, die aus Schafsmilch hergestellt werden und deren Reifungszeit mindestens sechs Monate beträgt, wenn ernste Störungen des Marktgleichgewichts durch eine saisonale Lagerung beseitigt oder vermindert werden können.

Der Markt der Käsesorte Pecorino Romano wird gegenwärtig durch schwer absetzbare, das Preisniveau drückende Bestände gestört. Es empfiehlt sich daher, auf eine saisonale Lagerung zurückzugreifen, wodurch diese Lage verbessert werden kann, da den Erzeugern die notwendige Zeit gelassen wird, um Absatzmärkte zu finden.

Hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für diese Maßnahme empfiehlt es sich, die für eine entsprechende Maßnahme im vorigen Milchwirtschaftsjahr angewandten Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1498/82 der Kommission <sup>(4)</sup> im wesentlichen zu übernehmen.

Die mit den verschiedenen Regelungen für die private Lagerhaltung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemachten Erfahrungen haben gezeigt daß genau festzulegen ist, inwieweit die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates <sup>(5)</sup> zur Bestimmung der in diesen Regelungen genannten Zeitspannen, Daten und Fristen anwendbar ist, und daß das Ein- und Auslagerungsdatum bei der vertragsgebundenen Lagerung genau festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die private Lagerhaltung von in der Gemeinschaft hergestelltem Käse der Sorte Pecorino Romano, der die in den Artikeln 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird eine Beihilfe gewährt.

*Artikel 2*

(1) Die Interventionsstelle schließt nur dann einen Lagervertrag ab, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind :

- a) die Käsepartie, die Gegenstand eines Lagervertrags ist, besteht aus mindestens 2 Tonnen ;
- b) der Käse ist mindestens 90 Tage vor dem im Vertrag angegebenen Einlagerungsdatum, jedoch nach dem 31. Oktober 1982, hergestellt worden ;
- c) der Käse ist einer Prüfung unterzogen worden, die ergeben hat, daß er die unter b) genannte Voraussetzung erfüllt und als Käse erster Qualität eingestuft werden kann ;
- d) der Lagerhalter verpflichtet sich,
  - den Käse während der gesamten Lagerzeit in Lagerräumen mit einer Temperatur von höchstens + 16° C zu lagern,
  - die Zusammensetzung der unter Vertrag stehenden Partie während der Dauer des Lagervertrags nicht ohne Genehmigung der Interventionsstelle zu verändern,
  - eine Bestandsbuchhaltung zu führen und der Interventionsstelle jede Woche die Ein- und Ausgänge der Vorwoche zu melden.

(2) Der Lagervertrag wird

- a) nach Abschluß des Einlagerungsverfahrens der Käsepartie abgeschlossen, die Gegenstand des Lagervertrags ist,
- b) schriftlich abgeschlossen und gibt den Tag der vertraglichen Einlagerung an ; dies ist frühestens der Tag nach Abschluß des Einlagerungsverfahrens für die Käsepartie, die Gegenstand des Lagervertrags ist.

*Artikel 3*

(1) Eine Beihilfe wird nur für Käse gewährt, der in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Oktober 1983 eingelagert worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 11. 3. 1971, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 12. 6. 1982, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S. 1.

(2) Es wird keine Beihilfe gewährt, wenn die vertragliche Lagerzeit weniger als 60 Tage beträgt.

(3) Der Höchstbetrag der Beihilfe darf den einer Lagerzeit von 150 Tagen entsprechenden Betrag nicht überschreiten, wobei diese Lagerzeit vor dem 1. März 1984 beendet sein muß. Der Beginnstag des Auslagerungsverfahrens für die Käsepartie, die Gegenstand des Lagervertrags ist, gehört nicht zur vertraglichen Lagerzeit.

#### *Artikel 4*

(1) Der Beihilfebetrags wird auf 2,28 ECU je Tonne und je Tag festgesetzt.

(2) Der in ECU ausgedrückte Beihilfebetrags für einen Lagervertrag ist der Betrag, der am ersten Tag der vertraglichen Lagerhaltung gilt. Seine Umrechnung in Landeswährung wird anhand des Kurses vorgenommen, der am letzten Tag der vertraglichen Lagerhaltung gilt.

(3) Die Zahlung der Beihilfe erfolgt binnen einer Frist von höchstens 90 Tagen, die vom letzten Tag der vertraglichen Lagerhaltung an berechnet wird.

#### *Artikel 5*

Die in dieser Verordnung genannten Zeitspannen, Daten und Fristen werden gemäß der Verordnung

(EWG, Euratom) Nr. 1182/71 festgesetzt. Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung gilt jedoch nicht für die Festsetzung der Dauer der vertraglichen Lagerhaltung.

#### *Artikel 6*

Die Interventionsstelle trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Kontrollen der unter Vertrag stehenden Partien sicherzustellen. Sie sorgt insbesondere dafür, daß auf dem Käse, der Gegenstand eines Lagervertrags ist, ein Kennzeichen angebracht wird.

#### *Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zum Dienstag jeder Woche mit :

- a) die Käsemengen, die in der Vorwoche Gegenstand von Lagerverträgen gewesen sind,
- b) gegebenenfalls die Mengen, für die die in Artikel 2 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich genannte Genehmigung erteilt worden ist.

#### *Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Juni 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1442/83 DER KOMMISSION**

vom 3. Juni 1983

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1107/68 und (EWG) Nr. 2496/78  
hinsichtlich der Höhe der Beihilfe für die private Lagerhaltung der Käsesorten  
Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1758/82 <sup>(4)</sup>, und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2496/78 der Kommission <sup>(5)</sup>, ebenfalls zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1758/82, ist die jeweilige Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone festgesetzt.

Diese Beträge müssen geändert werden, um der Entwicklung der Marktlage dieser Käsesorten Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse wird wie folgt festgesetzt :

- a) für Grana Padano auf 2,91 ECU je Tonne und Tag,
- b) für Parmigiano-Reggiano auf 3,09 ECU je Tonne und Tag.“

(2) In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2496/78 wird der Betrag von „2,67 ECU“ durch „2,69 ECU“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 300 vom 27. 10. 1978, S. 24.



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1443/83 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1983

zur Festsetzung der Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1187/82<sup>(4)</sup>, wurden die Kriterien für die Festsetzung dieser Beihilfen aufgestellt. Gemäß Absatz 3 des genannten Artikels ist bei der Festsetzung der Beihilfe für Magermilchpulver eine bestimmte Spanne zu beachten.

Aufgrund dieser Bestimmungen und angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist die Beihilfe für Mager-

milchpulver und Magermilch wie unten angegeben festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Beihilfe wird für Magermilchpulver auf 64,5 ECU/100 kg und für Magermilch auf 6,45 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 6.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1444/83 DER KOMMISSION**

vom 3. Juni 1983

**zur 13. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 188/83<sup>(4)</sup>, wird der Betrag der Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern sowie der von den Molkereien angewandte Höchstverkaufspreis festgesetzt. In Anbetracht der Entwicklung der Marktlage ist es erforderlich, den Beihilfenbetrag und den Höchstpreis anzupassen.

Gemäß Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1187/82<sup>(6)</sup>, werden die Beihilfen insbesondere unter Berücksichtigung des Interventionspreises für Magermilchpulver festgesetzt. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen sind also ab Beginn des Milchwirtschaftsjahres anzupassen. Im Hinblick auf die verwaltungstechnischen Zwänge und insbesondere die Tatsache, daß die Buchführung monatlich erfolgt, ist die Anpassung der Regelung also für den Beginn des folgenden Monats vorzusehen. Gleichzeitig ist die Regelung in Anbetracht der gemachten Erfahrungen anzupassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird der Betrag von „9,40 ECU je 100 Kilogramm“ durch „9,60 ECU je 100 Kilogramm“ ersetzt.
2. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) wenn die Molkerei

- für diese Magermilch einen Höchstverkaufspreis ab Molkerei von 2,06 ECU je 100 Kilogramm,
- für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich und Absatz 2 dritter Gedankenstrich genannte Magermilch einen Höchstverkaufspreis ab Molkerei von 5,21 ECU je 100 Kilogramm

eingehalten hat.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1983.

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 16. 12. 1977, S. 30.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 27. 1. 1983, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 6.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1445/83 DER KOMMISSION**

vom 3. Juni 1983

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/82 <sup>(4)</sup>, wurde die Beihilfe für 100 Kilogramm Magermilch, die zu Kasein oder Kaseinaten verarbeitet worden ist, auf 6,25 ECU festgesetzt. Dieser Betrag ist an die Entwicklung der Kaseinpreise im internationalen Handel anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 wird der Betrag von „6,25 ECU“ durch den Betrag von „6,50 ECU“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970, S. 28.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 29. 5. 1982, S. 75.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1446/83 DER KOMMISSION**  
**vom 3. Juni 1983**  
**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 2192/81 in**  
**bezug auf den Beihilfebetrag**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 der Kommission <sup>(3)</sup> und in der Verordnung (EWG) Nr. 2192/81 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 269/83 <sup>(5)</sup>, ist die Höhe der Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen und durch Streitkräfte sowie ihnen gleichgestellte Einheiten festgelegt. Angesichts der Entwicklung der Marktlage ist eine Anpassung des Betrages dieser Beihilfen erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2192/81 ist der Betrag „187 ECU“ jeweils durch „195 ECU“ zu ersetzen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1981, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1981, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1983, S. 5.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1447/83 DER KOMMISSION****vom 3. Juni 1983****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1728/82<sup>(4)</sup>, ist der Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett vorgesehen.

Um der Entwicklung des von den Interventionsstellen angewandten Einkaufspreises Rechnung zu tragen, ist die Höhe der Beihilfe und der Verkaufspreis dieser Butter anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 1 und in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 ist der Betrag „182 ECU“ jeweils durch „190 ECU“ zu ersetzen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1978, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 67.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1448/83 DER KOMMISSION**  
**vom 3. Juni 1983**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1431/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

- <sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 3. 6. 1983, S. 48.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag <i>(ECU/100 kg)</i>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	26,31 23,76 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1449/83 DER KOMMISSION**  
**vom 3. Juni 1983**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/83<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1412/83<sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 414/83 des Rates vom 21. Februar 1983<sup>(9)</sup> ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(10)</sup> betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Juni 1983 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(11)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1325/83 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 28. 5. 1983, S. 5.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 2. 6. 1983, S. 33.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 3. Juni 1983 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 G <sup>(2)</sup>	96,12	93,10
11.02 A VII <sup>(2)</sup>	96,12	93,10
11.02 B II d) <sup>(2)</sup>	149,05	146,03
11.02 C VI <sup>(2)</sup>	149,05	146,03
11.02 D VI <sup>(2)</sup>	96,12	93,10
11.02 E II d) 2 <sup>(2)</sup>	170,33	164,29
11.02 F VII <sup>(2)</sup>	96,12	93,10

<sup>(2)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.



**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 der Kommission vom 8. August 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 233 vom 7. August 1982)*

Seite 10, Artikel 23 :

3., 6. und letzte Zeile :

*anstatt:* „Werktag“,  
*muß es heißen:* „Arbeitstag“.

Seite 11, Artikel 30, erster Absatz :

*anstatt:* „... der im Auftrag gemäß Artikel 5...“,  
*muß es heißen:* „... der im Antrag gemäß Artikel 5...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2923/82 der Kommission vom 29. Oktober 1982 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 hinsichtlich der Methoden zur Denaturierung von Magermilchpulver**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 304 vom 30. Oktober 1982)*

Seite 69, Punkt 3 des Anhangs, unter Buchstabe B, dritter Gedankenstrich :

*anstatt:* „...gemäß den Formeln II L und II U“  
*muß es heißen:* „...gemäß den Formeln II L bis II U“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/82 der Kommission vom 10. Dezember 1982 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 351 vom 11. Dezember 1982)*

Seite 28, Artikel 1, Ziffer 8 :

*anstatt:* „...als Antrag auf Verbindung unter Kontrolle.“,  
*muß es heißen:* „...als Antrag auf Verbringung unter Kontrolle.“.

Seite 29, Artikel 1, Ziffer 11 :

*anstatt:* „...des Antrags auf Verbindungen unter Kontrolle...“,  
*muß es heißen:* „...des Antrags auf Verbringung unter Kontrolle...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/82 der Kommission vom 23. Dezember 1982 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 365 vom 24. Dezember 1982)*

Seite 29, Artikel 1 :

*anstatt:* „...binnen 270 Tagen unter Einreichung...“,  
*muß es heißen:* „...binnen 270 Tagen nach Einreichung...“.

---

**Berichtigung der Entscheidung 82/527/EWG der Kommission vom 22. Juli 1982 über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus der Republik Südafrika**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 233 vom 7. August 1982)*

Seite 43, Anlage B, Tiergesundheitszeugnis :

*anstatt:* „... das zum Versand nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist“,

*muß es heißen:* „... die zum Versand nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind“.

Seite 46, Anlage C, IV, Punkt 1, erster Gedankenstrich :

*anstatt:* „— im Falle von weniger als drei Monate alten Tieren —“,

*muß es heißen:* „— im Falle von weniger als zwölf Monate alten Tieren —“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 593/83 der Kommission vom 14. März 1983 zur Fortführung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 zur Verbesserung der Qualität der Milch in der Gemeinschaft**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 71 vom 17. März 1983)*

Seite 23, Artikel 7 Absatz 4 erste Zeile :

*anstatt:* „... gemäß Absatz 3 erfüllt werden,“

*muß es heißen:* „... gemäß Absatz 3 nicht erfüllt werden,“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 der Kommission vom 20. Mai 1983 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge und bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 23. Mai 1983)*

Seite 4, 10. Erwägungsgrund, letzte Zeile :

*anstatt:* „Kosten für die Intervention“

*muß es heißen:* „Kosten der Verarbeitung“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/83 der Kommission vom 26. Mai 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 138 vom 27. Mai 1983)*

Seite 38, Anhang, Tarifstelle 02.01 A II a) 1, Spalte Österreich/Schweden/Schweiz :

*anstatt:* „38,510“

*muß es heißen:* „38,150“.

---

